

Beunruhigte Verbraucher nach Wittener-Urteil?

Die Mehrheit der Richter ist trotzdem gegen Abofallen!

In den vergangenen Wochen meldeten sich vermehrt beunruhigte Verbraucher bei der eCommerce-Verbindungsstelle mit einer brennenden Frage: Bedeutet das Urteil des AG Witten (Az. 2 C 585/10 vom 07.09.2010) eine Kehrtwende in der Rechtsprechung zu Abofallen? Schließlich wurde hier die Klage eines Verbrauchers abgewiesen, der die Unwirksamkeit einer geltend gemachten Aboforderung durch das Gericht festgestellt haben wollte. Müssen künftig Forderungen von Abofallen-Betreibern also besser doch bezahlt werden? So beunruhigend dieses Urteil wirkt, sollten Verbraucher bei künftigen Forderungen von Abofallen-Betreibern vielmehr sorgfältig prüfen, ob diese wirklich besteht, ggf. entsprechenden Rat einholen und keinesfalls voreilig zahlen.

Der Wittener Fall ist vielerlei Hinsicht besonders: Nicht etwa der Verbraucher wurde hier verklagt, sondern er klagte selbst. Die Vermutung liegt nahe, dass Abofallen-Betreiber aus unterschiedlichsten Gründen wahrscheinlich künftig weiterhin von einer Klage ihrerseits gegen Verbraucher absehen dürften. Aufwand und Prozessrisiko sind zu hoch, schließlich haben sich andere Gerichte in vergleichbaren Fällen gegen eine Zahlungspflicht ausgesprochen. Außerdem besteht für Abofallen-Betreiber das Risiko, dass ein weiteres Urteil zugunsten der Verbraucher von den Medien aufgegriffen und an die breite Öffentlichkeit gelangen würde – mit der Folge, dass sich Verbraucher künftig schwerer einschüchtern lassen und nicht zahlen würden.

Im Urteil fehlt ein sogenannter Tatbestand, der Leser des Urteils weiß also nicht, was tatsächlich in diesem einen Fall geschehen war, insbesondere ob es sich wirklich um eine klassische Abofalle handelte. Auch bleibt die Frage offen, ob sich die Gestaltung der Seite zwischen Anmeldung und Zeitpunkt der Entscheidung geändert hatte – wohl auch, weil der Verbraucher sich hierzu nicht klar genug geäußert hatte.

Im Übrigen ist über diesen Einzelfall hinaus Folgendes zu beachten: Betrachtet man die Mehrheit der bisher ergangenen Urteile zu Abofallen, zeichnet sich vielmehr ein gegenteiliges Bild ab. Deutschlandweit haben Richter bereits seit Jahren den Fallstellern Absagen an ihre Forderungen erteilt.

Die meisten Richter betonen einhellig, dass schon heute hohe Anforderungen an die Preisklarheit zu stellen sind, damit ein wirksamer Vertrag über das Internet überhaupt zustande kommt. Erst kürzlich hat Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in einer Pressemitteilung eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung, die sogenannte Buttonlösung, angekündigt: Bei kostenpflichtigen Onlineangeboten sollen Verbraucher künftig mit einem deutlichen Hinweis vor versteckten Kosten gewarnt werden - vor einer Bestellung muss der Nutzer mit einem Klick ausdrücklich bestätigen, dass er den Hinweis gesehen hat.

Betroffene Verbraucher sollten sich also gut informieren, bevor sie unüberlegt handeln und gar zahlen. Hierbei hilft etwa eine ganze Reihe an Merkblättern auf der Internetseite der eCommerce-Verbindungsstelle. Oder kontaktieren Sie die eCommerce-Verbindungsstelle bei Zweifeln einfach direkt.

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.